

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Ferstl Stefan Biogas, Eschenweg 4, 92363 Breitenbrunn - Gimpertshausen;
Antrag zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der
Biogasverwertungsanlage mit Biogaserzeugungsanlage (insbesondere
Flexibilisierung der bestehenden Biogasanlage durch Zubau von zwei weiteren
BHKWs samt Peripheriegeräten sowie Erhöhung der Feuerungswärmeleistung)
auf dem Grundstück mit der FINr. 116, Gemarkung Gimpertshausen, Markt
Breitenbrunn**

Durch die beantragte Änderung der Biogasverwertungsanlage erhöht sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.722 kW um 2.276 kW auf insgesamt 3.998 kW. Für das Änderungsvorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Zudem war eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen, da es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 50 t/d, hier 9,03 t/d, handelt und die Produktionskapazität von Rohgas mehr als 1,2 Mio. Nm³/Jahr beträgt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wurde gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Dies ist zu bejahen, da das Änderungsvorhaben innerhalb des Naturparks „Altmühltal“ nach § 27 BNatSchG liegt.

Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, wurde gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG auf der zweiten Stufe geprüft, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Anlage liegt zwar innerhalb des Naturparkes Altmühltal, allerdings außerhalb der Schutzzone (=Landschaftsschutzgebiet). Außerhalb der Schutzzone gelten im Naturpark keine gesondert zu betrachtende und bewertende Regelungen.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat nach überschlägiger Prüfung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren bereits

vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht somit gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Techn. Umweltschutz/Staatl. Abfallrecht
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.

Oelfe

Neumarkt, den 31.01.2020